



Strozzigasse 10/7–8
1080 Wien
Tel. +43 (0) 1/40 113
Fax +43 (0) 1/40 113-50
office@umweltdachverband.at
www.umweltdachverband.at

An das
Bundesministerium
Für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz
BMVRDJ – 12 (Sachen, Schuld- und Wohnrecht)
Museumsstraße 7
1070 Wien

Per E-Mail an: team.z@bmvrdj.gv.at
In Kopie an: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 3. Mai 2019

Begutachtung: Stellungnahme des Umweltdachverbandes zum Begutachtungsentwurf betreffend dem Haftungsrechts-Änderungsgesetz 2019 – HaftRÄG 2019, GZ: BMVRDJ-Z7.709a/0002-I 2/2019

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit diesem Schreiben nimmt der Umweltdachverband zum vorgelegten Begutachtungsentwurf des Haftungsrechts-Änderungsgesetzes – HaftRÄG 2019 binnen offener Frist Stellung wie folgt:

A) Grundsätzliche Vorbemerkungen

Mit dem gegenständlich zur Begutachtung gebrachten Gesetzesvorhaben wird im Wesentlichen folgende Zielsetzung verfolgt: Der Umfang der Tierhalterhaftung in der Weide- und Almwirtschaft und die erwartbare Eigenverantwortung von Wanderern und SpaziergägerInnen soll durch eine Konkretisierung im Schadenersatzrecht für mehr Sicherheit sorgen.

• Konkretisierung der Tierhalterhaftung

Nutztierhalter auf Weiden und Almen haben – wie auch sämtliche andere TierhalterInnen – nach geltendem Recht bei der Verwahrung und Beaufsichtigung der Tiere die objektiv erforderliche Sorgfalt einzuhalten. Das indiziert alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die vom Tier allenfalls ausgehenden Gefahren einzudämmen.

Die Tierhalterhaftung gem § 1320 ABGB birgt damit Unsicherheiten für die TierhalterInnen, insbesondere auf Weiden und Almen, die grundsätzlich öffentlich frei zugänglich sind. Bei Eintritt eines Schadens ist im Einzelfall zu beurteilen, ob der Tierhalter/die Tierhalterin die erforderliche Sorgfalt bei der Verwahrung und Beaufsichtigung aufgebracht hat.

Die aus der geltenden Rechtslage entstehende Unsicherheit hat zur Folge, dass die Nutzbarkeit und die freie Zugänglichkeit von Almen und Weiden gefährdet wird, wenn TierhalterInnen sich angesichts der drohenden Schadenersatzzahlung gedrängt sehen überbordende Maßnahmen zu ergreifen.

Es wird vor diesem Hintergrund **begrüßt**, dass mit dem vorliegenden Entwurf das Schadenersatzrecht hinsichtlich der **Tierhalterhaftung in der Alm- und Weidewirtschaft** zur Frage des Umfangs der Verpflichtungen der Tierhalterin/des Tierhalters und der erwartbaren Eigenverantwortung von Wanderern **nachgebessert wird**.

- **Fehlende Nachbesserung der Wegehalterhaftung gem § 1319a ABGB**

Im Zuge des HaftRÄG 2019 wurde die Gelegenheit verabsäumt, die Wegehalterhaftung gem § 1319a ABGB zu novellieren.

Die Problematik der Wegehalterhaftung im Wald weist Parallelen zur Tierhalterhaftung in der Weide- und Almwirtschaft auf. Ein Waldbesitzer haftet – ähnlich wie ein Tierhalter/eine Tierhalterin - für typische Gefahren des Waldes, was zur Folge hat, dass Schadensvermeidungsmaßnahmen aufgrund der Rechtsunsicherheit zu Fällungen von Waldbäumen, wie etwa ökologisch wertvoller Totholzbäume, führen.

Angesichts der sich ähnlich darstellenden Rechtsunsicherheit zur Frage der Haftung für typische Gefahren des Waldes oder der Alm- und Weidewirtschaft wäre eine **Novellierung der Wegehalterhaftung empfehlenswert**.

Zum geplanten HaftRÄG 2019 nehmen wir im Einzelnen folgendermaßen Stellung:

B) Detaillierte Anmerkungen zum geplanten HaftRÄG 2019

B I.) Tierhalterhaftung

- **Anerkannte Standards der Viehhaltung – Frage der Verbindlichkeit**

Satz eins des neuen § 1320 Abs 2 ABGB sieht vor, dass der Halter bei Beurteilung der Frage, welche Verwahrung erforderlich ist, auf anerkannte Standards der Viehhaltung zurückgreifen kann.

Primär sind bundesweit einheitliche Verhaltensstandards, welche die Anforderungen an die Halter von Alm- und Weidetieren präzisieren, dazu geeignet, die Rechtsunsicherheit über die objektiv erforderliche Sorgfalt des Tierhalters zu beseitigen.

Diesbezüglich werden Bedenken solcher „*anerkannten Standards*“ ausgesprochen, da diese einer gesetzlichen Grundlage entbehren. Daraus resultierend stellt sich die Frage, in wieweit ein unverbindliches, von Interessenvertretungen ausgearbeitetes Dokument im Falle eines Schadensfalles von den ordentlichen Gerichten zur Anwendung kommt. Selbst die Orientierung dieses Dokuments an der ständigen Rechtsprechung und der von ihr entwickelten Grundsätze mag daran nichts ändern, sondern wiederholt nur ohnehin von den Gerichten zu berücksichtigende Rechtssätze.

Diese Ausführungen gelten gleichermaßen für die „*erwartbare Eigenverantwortung*“ der Besucher von Almen und Weiden, die in Verhaltensregeln erarbeitet werden. Diese „*Verhaltensregeln*“ über das richtige Verhalten von Wanderern und Spaziergängern in Almgebieten teilen dieselbe Unverbindlichkeit der „*anerkannten Standards*“.

Der gegenständliche Entwurf ist damit nur bedingt dazu geeignet, die weiterhin anzuwendende Einzelfallbeurteilung und die daraus entstehende Rechtsunsicherheit für TierhalterInnen zu beseitigen.

- **Einzelfallbeurteilung bleibt unverändert**

Der letzte Satz des neuen § 1320 Abs 2 ABGB sieht zwar eine Berücksichtigung der typischen Gefahren der Alm- und Weidetierhaltung durch die Wanderer vor, wird jedoch bezogen auf die Beurteilung des Einzelfalls keine beträchtlichen Änderungen mit sich bringen, da in der Rechtsprechung bereits ein Mitverschulden der geschädigten Personen geprüft wurde.

Es ist aus dem neuen Abs 2 nicht ersichtlich, inwieweit die Halter von Alm und Weidetieren von der Tierhalterhaftung im Vergleich zur geltenden Rechtslage entlastet werden. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die Tierhalterhaftung auch für jene der Alm- und Weidewirtschaft voll aufrecht bleibt und die Rechtsunsicherheit weiterhin gegeben ist.

- **Eigenverantwortung von Wanderern und SpaziergägerInnen**

Die Tierhalterhaftung kommt auch bei für Almen und Weiden typischen Gefahren, wie etwa die Begegnung mit weidetypischen Tieren, zur Anwendung. Eine entsprechende Berücksichtigung der Eigenverantwortung von wandernden Personen wird durch die Auslegung der Tierhalterhaftung konterkariert, weswegen trotz Fehlverhaltens der geschädigten Person der Tierhalter/die Tierhalterin schadenersatzpflichtig wird.

Handlungsfähigen und entscheidungsfähigen Personen iSd § 24 ABGB ist ohne jeden Zweifel zumutbar, die Folgen ihres Handelns im jeweiligen Zusammenhang zu verstehen, ihren Willen danach zu bestimmen und sich entsprechend zu verhalten.

Die Verankerung der Eigenverantwortung der Besucher von Almen und Weiden wird daher aus oben genannten Gründen ausdrücklich begrüßt.

B 2.) Novellierung der Wegehalterhaftung

Wie in der Tierhalterhaftung ist eine Auseinandersetzung mit Fragen der Verantwortung, gerechten Kostenverteilung, wirtschaftlichen und praktischen Zumutbarkeit und Vereinbarkeit mit sonstigen staatlichen Zielen auch in der Wegehalterhaftung nach § 1319a ABGB längst ausständig.

Nach geltendem Recht haftet ein Waldbesitzer für Schäden, die durch den Zustand seiner öffentlichen Waldwegen und -straßen verursacht werden, sofern er es grob fahrlässig unterlässt, entsprechende Maßnahmen zur Schadenvermeidung zu ergreifen. Daraus entstehen beträchtliche Probleme. So werden Waldbesitzer mit einer aufwändigen Schadensvermeidungspflicht belastet. Die Folge daraus sind zahlreiche Fällungen von gesunden Bäumen oder die Beseitigung wertvoller Totholzbäume.

Die Benutzer von Waldwegen oder Waldstraßen haben, ähnlich wie Wanderer und Spaziergänger auf Almen und Weiden, auf typische Gefahren der jeweiligen Umgebung eigenverantwortlich zu achten.

In Deutschland besagt etwa § 13 Abs 1 S 3 BWaldG: „Die Benutzung geschieht auf eigene Gefahr. Dies gilt insbesondere für walotypische Gefahren.“

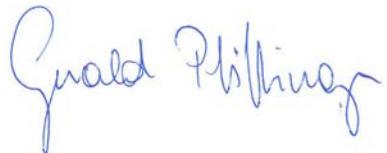
Aufgrund der ähnlich gelagerten Problematik bei der Tierhalter- und Wegehalterhaftung bietet sich eine Nachbesserung in der Wegehalterhaftung für walotypische Gefahren an.

Wir ersuchen, die angemerkteten Punkte zu berücksichtigen, und verbleiben

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Franz Maier
Präsident Umweltdachverband



Mag. Gerald Pfiffinger
Geschäftsführer Umweltdachverband